

Anlage 2:

Gegenüberstellung bisherige Textfestsetzung mit geänderter Textfestsetzung

Bisherige Ziffer I:	Neue Ziffer I, Satz 2:
<p><u>Art der baulichen Nutzung</u> Zulässig sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 4 Wohnungen.</p> <p>Bauliche Nebenanlagen im Sinne der § 14 Abs. 1 und 2 der BauNVO sind nicht zulässig.</p> <p>Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.</p>	<p><u>Art der baulichen Nutzung</u> Zulässig sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 4 Wohnungen.</p> <p>„Pro Grundstück ist lediglich <u>eine</u> bauliche Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 der BauNVO bis zu einer Größe von 100 cbm umbauten Raums und nur auf der rückwärtigen Grundstücksfläche, hierbei auch außerhalb überbaubaren Fläche, zulässig“.</p> <p>Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.</p>